

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Oktober 2012
GZ 301.179/002-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börse-
gesetz 1989, das Bankwesengesetz und das Wertpapierauf-
sichtsgesetz 2007 für die Zwecke der Verordnung (EU)
Nr. 1031/2010 über den zeitlichen und administrativen
Ablauf und sonstige Aspekte der Versteigerung von
Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richt-
linie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit
Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 5. Oktober 2012,
GZ. BMF-040402/0004-III/5/2012, übermittelten Entwurf der im Betreff genannten
Gesetze und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Materialien zufolge wird durch den Vollzug der zusätzlichen Aufsichtsvorschriften
ein gewisser Verwaltungsmehraufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
entstehen. Aufgrund der Finanzierungsstruktur der FMA werde dies jedoch nicht zu
einer Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes führen.

Die Erläuterungen nehmen keine Abschätzung der Kosten des voraussichtlich erforder-
lichen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwandes vor. Da die FMA durch die beab-
sichtigte Gesetzesänderung zusätzliche Überwachungsaufgaben erhält, kann nicht
ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten durch einen
weiteren Beitrag des Bundes abzudecken sind. § 19 Abs. 9 FMABG sieht nämlich
– ungeachtet der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die
der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen – die
Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz



GZ 301.179/002-2B1/12

Seite 2 / 2

wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Da die zusätzlichen Aufsichtskosten der FMA und allfällige daraus resultierende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht im Einzelnen dargestellt werden, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschefin Mag. Helga Berger

E.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Schmid', written over the text 'E.d.R.d.A.:'. The signature is cursive and somewhat stylized.